Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“*

Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Entscheidung des BGH vom 18.5.2022[1] zur Berücksichtigung von Naturalunterhalt beim betreuenden Elternteil und Auswirkungen auf weitere Fallkonstellationen

Die Entscheidung des BGH vom 18.5.2022 (JAmt 2022, 549 = FamRZ 2022, 1366) hat hinsichtlich der Berechnung der Haftungsquoten für Mehrbedarf großen Wirbel in der Fachliteratur verursacht und zu zahlreichen Veröffentlichungen geführt. Die Berücksichtigung des Naturalunterhalts des betreuenden Elternteils durch den BGH wird konträr diskutiert, die tatsächliche Aufbringung teils angezweifelt und die Vereinbarkeit mit § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB infrage gestellt.[2]

*Die SFK 3 möchte nicht in die Grundsatzdiskussion einsteigen, sondern die Auswirkungen zur Abzugsfähigkeit eines Naturalunterhalts beim betreuenden Elternteil in weiteren Fallkonstellationen zum Kindesunterhalt als Hilfestellung für die Rechtsanwender (m/w/d**) beleuchten. Vorab werden die unterhaltsrechtlichen Zusammenhänge erläutert.*

I. Die Entscheidung im Kontext des allgemeinen Unterhaltsrechts

Mit der Entscheidung hat der BGH seinen Weg fortgesetzt, die von dem Elternteil, bei dem ein minderjähriges Kind lebt, erbrachten Unterhaltsleistungen neu zu gewichten und in eine Unterhaltsberechnung einzustellen. Im Fall einkommensbeziehender betreuender Elternteile wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass der Bedarf eines Kindes sich nach der Lebensstellung und somit nach dem Einkommen beider Eltern ausrichtet. Bezieht der betreuende Elternteil kein Einkommen oberhalb seines Selbstbehalts, so ist für die Bestimmung des Bedarfs des Kindes allein das Einkommen des fernen Elternteils relevant.

Ausgehend von der Regelung des § 1610 BGB wird der Bedarf des Kindes dann auch durch das Einkommen des betreuenden Elternteils geprägt, und vom BGH wird nach der Lebenserfahrung vermutet, dass der Elternteil den Bedarf, soweit er durch sein Einkommen bedingt ist, ebenso durch Leistungen, die einen Sachwert haben, also durch Naturalleistungen, deckt.

Der Bedarf des Kindes bestimmt sich im Fall der Leistungsfähigkeit beider Elternteile zwar nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern, aber der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil muss nur den Unterhalt zahlen, der sich nach seiner eigenen Leistungsfähigkeit ergibt. Wenn aber wie vom BGH unterstellt das Kind seinen gesamten Bedarf gedeckt erhält, dann muss der Teil des Bedarfs, der nicht vom familienfernen Elternteil geleistet wird, von dem Elternteil übernommen worden sein, bei dem das Kind lebt. Und das ist der Teil der Unterhaltsleistung, der auf den Naturalunterhalt entfällt und der in die Unterhaltsberechnung einfließt.

Kurz gefasst bedeutet dies: Neben der üblichen Bemessung des Barunterhalts muss zusätzlich aufseiten des Elternteils, bei dem das Kind lebt, der Unterhaltsanteil ermittelt werden, der von diesem durch Naturalleistung gedeckt wird.

Für die Anteilsberechnung an Mehrbedarf wird für jeden Elternteil ermittelt, wie viel unterhaltsrechtlich beachtliches Einkommen nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts und des Bar- bzw. Naturalunterhalts für den Mehrbedarf noch zur Verfügung steht. Anschließend wird erst der Mehrbedarf zwischen den Eltern quotiert.

Es bleibt dabei, dass die Betreuungsleistung nicht in Geld oder Geldeswert umgerechnet wird, da es keine Monetarisierung der Betreuung gibt.[3]

Die Berücksichtigung von Naturalunterhalt wirkt sich nicht nur bei der Sonder- bzw. Mehrbedarfsberechnung, sondern auch bei der Unterhaltsberechnung für Geschwisterkinder aus. Insbesondere im Zusammenhang mit der Volljährigenberechnung ist die aktuelle Rechtsprechung des BGH von erheblicher Bedeutung. Denn auch dort muss bei Leistungsfähigkeit beider Elternteile für den Volljährigenunterhalt zukünftig der Naturalunterhaltsanteil des Elternteils, bei dem ein minderjäh-

* Die SFK 3, unter Leitung von *Gretel Diehl* (VorsRiOLG iR Frankfurt a. M.), hat vorliegenden Beitrag erarbeitet. Die Mitglieder dieses DIJuF-Fachgremiums sind abrufbar unter www.dijuf.de ▸ Service ▸ Gremien und Netzwerk.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 BGH 8.5.2022 – XII ZB 325/20, JAmt 2022, 549 = FamRZ 2022, 1366.

2 *Lies-Benachib* FamRZ 2023, 9 unter Benennung zahlreicher Fundstellen zu weiteren Beiträgen ua von *Niepmann, Götz, Hauß, Siede, Schneider, Soyka, Schürmann, Schwamb, Schwonberg, Viefhues*.

3 BGH 15.2.2017 – XII ZB 201/16, FamRZ 2017, 711.

riges Kind lebt, mit in die Berechnung einbezogen werden. Das werden die Jugendämter im Rahmen der Beratung nach § 18 SGB VIII zu beachten haben.

II. Fallbeispiele

1. Berechnung der Anteilshaftung für Mehrbedarf

Elternteil ET1 ist zum Barunterhalt gegenüber K verpflichtet.

Das Einkommen beträgt bereinigt 2.650 EUR.

Mit dem Einkommen befindet sich ET1 in der dritten Einkommensgruppe (2.301 bis 2.700 EUR).

Bei nur einer Unterhaltsverpflichtung ergibt sich durch eine Höherstufung ein Tabellenbedarf entsprechend Einkommensgruppe 4 von 503 EUR bzw. nach Abzug des hälftigen Kindergelds 378 EUR.

ET1 verbleiben nach Abzug des Barunterhalts 2.272 EUR.

Nun entsteht ein Mehrbedarf in Form eines Kindergartenbeitrags über 200 EUR.

Der betreuende Elternteil ET2 erzielt ein bereinigtes Einkommen über 1.900 EUR.

Zunächst erfolgt eine Bedarfsbemessung über die Düsseldorfer Tabelle (DT) anhand des gemeinsamen Einkommens. Dabei ist fraglich, ob eine Höherstufung auch bei zusammengerechneten Einkommen erfolgen muss. Bei einer Unterhaltsberechnung aus dem zusammengerechneten Elterneinkommen wird idR von einer Umstufung, also sowohl einer Höher- als auch einer Herabstufung abgesehen.

Nachstehend soll eine Berechnung ohne Höherstufung[4] dargestellt werden:

Bereinigte Einkünfte	**2.650 EUR**	**1.900 EUR**
Summe	4.550 EUR	
Regelbedarf	630 EUR	
abzüglich hälftiges Kindergeld	125 EUR	
Zahlbetrag	**505 EUR**	

ET1 deckt hiervon die bei alleiniger Barunterhaltspflicht errechneten 378 EUR, sodass beim betreuenden ET2 im Rahmen des Naturalunterhalts die Differenz von 127 EUR (505 – 378 EUR) verbleibt.

Das unterhaltsrelevante Einkommen beider Elternteile reduziert sich für die anschließende Berechnung der anteiligen Haftung wie folgt:

ET1: 2.650 EUR – 378 EUR = 2.272 EUR

ET2: 1.900 EUR – 127 EUR = 1.773 EUR

Haftungsverteilung:

Bereinigte Einkünfte	**2.272 EUR**	**1.773 EUR**
abzüglich Selbstbehalt (SB)	1.650 EUR	1.650 EUR
Einzusetzendes Einkommen über SB	622 EUR	123 EUR
Summe	745 EUR	
Anteilsquote (in Prozent)	83,5	16,5
Mehrbedarf	200 EUR	
Haftungsanteile der Elternteile, gerundet	**167 EUR**	**33 EUR**

Das Ergebnis ist abschließend einer Angemessenheitsprüfung zu unterziehen, zu deren Umsetzung die Oberlandesgerichte mehrheitlich auf Bedarfskontrollbeträge zurückgreifen.[5]

Ausgehend von einer Gesamtunterhaltspflicht des ET1 von (378 + 167 =) 545 EUR, verbleiben diesem von seinem Einkommen (2.650 – 378 – 167 =) 2.105 EUR, sodass der Bedarfskontrollbetrag der Einkommensgruppe 4 iHv 1.850 EUR gewahrt ist.

2. Berechnung der Anteilshaftung für Mehrbedarf im Fall weiterer beim barunterhaltspflichtigen Elternteil lebender Kinder

Der Unterhalt für Kind K1 (neun Jahre alt), das bei seiner Mutter M1 lebt, soll berechnet werden. Es besteht Mehrbedarf iHv 100 EUR mtl. für notwendigen Nachhilfeunterricht.

Der Vater V lebt von K1 getrennt, aber mit seinem Kind K2 (acht Jahre alt) zusammen, dessen Mutter M2 wiederum von diesen getrennt lebt und Unterhalt für K2 zahlt.

Nach der BGH-Entscheidung hat V auch von seinem Einkommen Geld für K2 zu verwenden. Dieser Betrag ist vor Berechnung seiner Anteilspflicht an den Nachhilfekosten in Abzug zu bringen. Das Geld, das für Elementarunterhalt auch weiterer Kinder verbraucht wird, steht für Mehrbedarf nicht zur Verfügung. Für die Berechnung der Höhe ist die Kenntnis des Einkommens von M2 erforderlich.

4 Die dargestellte Berechnung dient der Ermittlung des Verhältnisses Barunterhalt zum Naturalunterhalt. Da der Barunterhalt unter Berücksichtigung einer Hochstufung ermittelt wurde und der Naturalunterhalt die Differenz zwischen dem Bedarf aus dem zusammengerechneten Einkommen abzgl. des Barunterhalts ist, würde ein Absehen von der Höherstufung dazu führen, dass der Barunterhalt im Verhältnis zum Naturalunterhalt zu hoch angesetzt ist. Um einen Gleichlauf zu erreichen, könnte man an eine Hochstufung vornehmen.

5 Der BGH (17.9.2008 – XII ZR 72/06, JAmt 2009, 43 [45] = FamRZ 2008, 2189) hat die Angemessenheitsbetrachtung mithilfe der Bedarfskontrollbeträge gebilligt, aber nicht vorgeschrieben.

Da durch die Berücksichtigung von Naturalunterhalt des V für K2 seine Beteiligungspflicht am Mehrbedarf verringert wird, müsste V entsprechend vortragen und somit auch das Einkommen der M2 darlegen.

Nachfolgende Berechnung unter Angabe folgender Einkommen:

M1 = 2.000 EUR, V = 3.000 EUR, M2 = 2.000 EUR

Der Bedarf des K1 beläuft sich nach dem zusammengerechneten Einkommen seiner Eltern von 5.000 EUR nach der DT (Stand: 1.1.2023), Einkommensgruppe 9/Altersstufe 2 unter Anrechnung des hälftigen Kindergelds auf (764 – 125 =) *639 EUR*.

Auf der Grundlage des Einkommens iHv 3.000 EUR richtet sich der Bedarf von K1 nach Einkommensgruppe 4 und beträgt unter Anrechnung des hälftigen Kindergelds *453 EUR*.[6]

M1 trägt Naturalunterhalt iHv (639 – 453 =) *186 EUR*.

Berechnung des Naturalunterhalts des V für K2:

Der Bedarf liegt nach addiertem Einkommen dessen Eltern gleichfalls unter Berücksichtigung des Kindergelds bei *639 EUR*.

M2 hat nach Einkommensgruppe 2 *403 EUR* zu zahlen, so trägt V für K2 Naturalunterhalt iHv (639 – 403 =) *236 EUR*.

Für den *Mehrbedarf für K1* stehen zur Verfügung vom

Einkommen der M1: 2.000 – 186 – 1.650 = *164 EUR*,

Einkommen des V: 3.000 – 453 – 236 – 1.650 = *661 EUR*.

Für die *Aufteilung der Nachhilfekosten* (100 EUR) ergibt sich:

Summe der Einsatzbeträge: (164 + 661 =) 825 EUR

Haftungsquote des V = 80 % = 80 EUR

Haftungsquote der M1 = 20 % = 20 EUR

Abschließende Angemessenheitsprüfung:

Die Summe der Ansprüche K1 beträgt (453 + 80 =) 533 EUR. Von seinem Einkommen verbleiben V daher (3.000 – 533 =) 2.467 EUR und somit ist der Bedarfskontrollbetrag der Einkommensgruppe 4 iHv 1.850 EUR gewahrt.[7]

3. Auswirkungen der BGH-Entscheidung auf die Unterhaltsberechnung für volljährige Kinder

Der unverheiratete 18-jährige Sohn K1, der ein Gymnasium besucht, lebt mit seiner elfjährigen Schwester K2 im Haushalt der Mutter M, die das Kindergeld erhält. K1 verlangt vom gemeinsamen Vater V anteiligen Barunterhalt. V verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen iHv 3.000 EUR, M über ein solches iHv 2.800 EUR. Weitere Unterhaltsverpflichtungen bestehen nicht.

a) Bisherige Berechnung

Der Bedarf des K1 beläuft sich nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern von 5.800 EUR nach der DT (Stand: 1.1.2023), Einkommensgruppe 11/Altersstufe 4 unter Anrechnung des vollen Kindergelds auf *806 EUR*.

Die Barunterhaltspflicht des V gegenüber K2 richtet sich nach Einkommensgruppe 4 und beträgt unter Anrechnung des hälftigen Kindergelds *453 EUR*.

Einsatzbetrag des V (3.000 – 453 – 1.650 =) 897 EUR

Einsatzbetrag der M: (2.800 – 1.650 =) 1.150 EUR

Summe der Einsatzbeträge: (1.150 + 897 =) 2.047 EUR

Haftungsquote des V = 44 % = *355 EUR*

Haftungsquote der M = 56 % = *451 EUR*

Abschließende Angemessenheitsprüfung:

V und M haben höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus dem eigenen Einkommen aus der DT ergibt.

Danach hätte V für K1 *473 EUR* zu zahlen, sodass seine Zahlpflicht für K1 iHv *355 EUR* angemessen ist.

M hätte unter Höherstufung (da nur eine Unterhaltspflicht) *504 EUR* zu zahlen, sodass *451 EUR* angemessen sind.

Die Summe der Zahlpflichten des V beträgt (355 + 453 =) 808 EUR.

Von seinem Einkommen verbleiben V daher (3.000 – 808 =) 2.192 EUR und somit ist der Bedarfskontrollbetrag der Einkommensgruppe 4 iHv 1.850 EUR gewahrt.

b) Berechnung unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung

Wie bislang:

Bedarf des K1 *806 EUR*, Anspruch von K2 gegen V *453 EUR*, Einsatzbetrag des V für Unterhalt K1 *897 EUR*.

Neu ist nun die *Berücksichtigung des Naturalunterhalts* für K2 bei M.

Bedarf für K2 nach dem Gesamteinkommen 5.800 EUR = 844 EUR. Dieser wird gedeckt iHv *453 EUR* durch V und durch das hälftige Kindergeld; den offenen Restbetrag trägt die Mutter (844 – 453 – 125 =) 266 EUR.

Einsatzbetrag der M: (2.800 – 266 – 1.650 =) 884 EUR

Summe der Einsatzbeträge: (897 + 884 =) 1.781 EUR

Haftungsquote des V für Unterhalt K1 = 50,36 % = *406 EUR*

Haftungsquote der M für Unterhalt K1 = 49,64 % = *400 EUR*

Abschließende Angemessenheitsprüfung:

V und M haben höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus dem eigenen Einkommen aus der DT ergibt.

Danach hätte V *473 EUR* zu zahlen, sodass seine Zahlpflicht für K1 iHv *406 EUR* angemessen ist.

M hätte auch *473 EUR* zu zahlen,[8] sodass *400 EUR* angemessen sind.

Die Summe der Zahlpflichten des V beträgt (453 + 406 =) *859 EUR*.

Von seinem Einkommen verbleiben V daher (3.000 – 859 =) 2.141 EUR und somit ist der Bedarfskontrollbetrag der Einkommensgruppe 4 iHv 1.850 EUR gewahrt.

6 Von einer Höherstufung wegen nur einer Unterhaltsverpflichtung wird abgesehen, da der Vater von seinem Einkommen auch Barmittel für Naturalunterhalt für K2 aufwendet. In konsequenter Anwendung der BGH-Entscheidung scheint angemessen, von zwei Unterhaltspflichten in Bezug auf die Einstufung in der DT auszugehen.

7 Weiter zu überlegen ist, ob ebenfalls der nach der BGH-Entscheidung für K2 anfallende Naturalunterhalt mit in die Angemessenheitsprüfung einzubeziehen ist. Aber auch bei der Gesamtbelastung iHv (453 + 80 + 236 =) *769 EUR* ist der Bedarfskontrollbetrag vorliegend gewahrt.

8 Keine Höherstufung, da sie Naturalunterhalt für K2 aus ihrem Einkommen leistet, s. Fn. 6.